



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Keine Umsatzsteuerbelastung für Bildungsleistungen privater Träger

Stand vom 30.06.2024 15:24:40 bis 02.07.2024 14:58:13

Angegeben von:

bpa - Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (R001696) am 30.06.2024

Beschreibung:

In dem vom Bundeskabinett am 5. Juni 2024 beschlossenen Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 findet sich in Artikel 21 Nr. 4b eine Regelung zu § 4 Nr. 21 UStG, die sich auf die Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen bezieht. Der bpa befürchtet, dass dadurch Fortbildungen privater Träger womöglich künftig einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen könnten, da sie bei der Befreiung nicht ausdrücklich genannt werden. Dieses hätte fatale Auswirkungen auf die privaten Träger und damit auch auf die Fachkräftesituation in der Pflege insgesamt. Deswegen spricht sich der bpa dafür aus, dass die Umsatzsteuerbefreiung auch für Fortbildungen gelten soll, die von privaten Trägern erbracht werden.

Zu Regelungsentwurf

1. Referentenentwurf:

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (Jahressteuergesetz 2024 - JStG 2024) (Vorgang) [alle RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 17.05.2024

Federführendes Ministerium: BMF [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (3)

Berufliche Bildung [alle RV hierzu]

Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben [alle RV hierzu]

Wettbewerbsrecht [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

UStG 1980 [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2406300006 (PDF - 1 Seite)

Adressatenkreis:

Versendet am 28.06.2024 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

Bundesregierung

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) [alle SG dorthin]